

Institutionelles Schutzkonzept



**Zweckverband katholische Tageseinrichtungen für Kinder
im Bistum Essen**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Risikoanalyse	4
3. Persönliche Eignung	5
3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung	5
4. Verhaltenskodex	6
5. Beschwerdewege	7
6. Qualitätsmanagement	8
7. Aus- und Fortbildung	8
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen	9
8.1 Partizipation von Kindern	10
Bedeutung von Partizipation	10
Relevanz für den Kinderschutz.....	10
Umsetzung in unseren Kindertageseinrichtungen.....	10
Anlage 1 – Risikoanalyse – Fragenkatalog für Kindertageseinrichtungen	12
Risikoanalyse – Fragenkatalog für die Geschäftsstelle	13
Anlage 2 – Mitgeltende Unterlagen zum Institutionellen Schutzkonzept	15

1. Einleitung

Gemäß dem Leitbild des KiTa Zweckverbands erfüllt dieser einen öffentlichen und einen kirchlichen Auftrag und dient der nachhaltigen Unterstützung von Familien und dem Wohl der Kinder. Sie zu unterstützen und ihnen Halt und Geborgenheit zu geben, zählt zu unseren vorrangigsten Aufgaben. Das Wohl des Kindes steht für den KiTa Zweckverband als werteorientiertem Träger von Kindertageseinrichtungen an oberster Stelle.

Wir gehen davon aus, dass Gott jeden Menschen, insbesondere Kinder, vorbehaltlos annimmt, jedem eine unverwechselbare Würde schenkt und Ja zu ihm sagt, so wie er ist. Jesus nimmt Kinder ausdrücklich in Schutz, wendet sich ihnen liebevoll zu und segnet sie. Sein Beispiel zeigt, wie das Leben in der Einheit von Gottes- und Nächstenliebe gelingt. An seiner Botschaft orientieren wir uns.

Nicht nur in unseren Kindertageseinrichtungen steht das Wohl der Kinder und aller schutz- und hilfebedürftiger Menschen im Mittelpunkt, auch in der Geschäftsstelle gilt dies. Aus diesem Grund sind auch hier in der Geschäftsstelle alle Strukturen und Prozesse auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu prüfen, um sie dann ggf. zu verbessern.

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass die Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben. Unsere Bemühungen, das Kindeswohl zu schützen, reichen von der kompetenten pädagogischen Betreuung über die aufmerksame Beobachtung im Hinblick auf etwaige Auffälligkeiten bis hin zur Beratung von Eltern oder Weitervermittlung zu Beratungsstellen.

Die Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen sehen sich in diesem Zusammenhang mit neuen Herausforderungen konfrontiert: Sie übernehmen zunehmend die Anwaltschaft für Kinder, vermitteln in Erziehungs- und Beziehungsangelegenheiten innerhalb der Familie und kommen mitunter in die Situation, staatliche Institutionen einschalten zu müssen. Die Grundlage des letzten Aspekts liegt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 8a) begründet. Demnach haben Fachkräfte aus Einrichtungen und Träger der Kinderhilfe einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inne. Beim KiTa Zweckverband existieren geregelte Verfahrensabläufe für solche Gefährdungen. Ein kompetentes Fachteam aus der Geschäftsstelle steht den geschulten Leitungen und Kinderschutzfachkräften jederzeit zur Seite. Handlungsleitendes Ziel ist dabei stets die Vorbeugung bzw. frühzeitige Abwendung der Gefährdung.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des KiTa Zweckverbands soll dafür sorgen, dass jede und jeder sich innerhalb der Geschäftsstelle und aller angeschlossenen Kindertageseinrichtungen geschützt und wertgeschätzt fühlt – insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Innerhalb der Geschäftsstelle bilden hierbei Praktikantinnen und Praktikanten, minderjährige Auszubildende sowie Mitarbeitende aus den Kindertageseinrichtungen und Besucherinnen und Besucher, die unter die Gesichtspunkte der Schutz- und Hilfebedürftigkeit fallen.

Gemeinsam tragen wir eine hohe Verantwortung. Uns ist bewusst, dass unser Institutionelles Schutzkonzept nur dann erfolgreich gelebt werden kann, wenn jede

und jeder Mitarbeitende mit einer wertschätzenden Grundhaltung seinem Gegenüber begegnet. Darüber hinaus ist die Etablierung einer hohen Achtsamkeit gegenüber jeglicher Gewalt unabdingbar. Hierbei ist es egal, ob es sich um Sprache, Handeln, Symbolik oder Missachtung handelt. Für alle pädagogischen Fachkräfte ist die Prävention gegen Gewalt schon immer Bestandteil ihres professionellen Handelns gewesen. Das Institutionelle Schutzkonzept soll allen Mitarbeitenden des KiTa Zweckverbandes ein Handlungs- und Orientierungsleitfaden sein.

Um eine Nachhaltigkeit bei der Präventionsarbeit zu gewährleisten, wurde das Institutionelle Schutzkonzept in unser bestehendes Qualitätsmanagementsystem integriert. Dies trägt dazu bei, dass es zu einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung kommt. Darüber hinaus bleibt es präsent, so dass es aktiv gelebt und umgesetzt wird.

2. Risikoanalyse

(gem. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO
Institutionelles Schutzkonzept)

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes und ist der erste wichtige Schritt. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die (sexualisierte) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz oder im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberufliche oder für ehrenamtliche Mitarbeitende. Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Perspektiven bedacht werden, ist eine Bestandsaufnahme und aktive Beteiligung von Mitarbeitenden aus allen Bereichen, Positionen und Gruppen nötig.

Eine ausführliche Risikoanalyse reflektiert die Einrichtungsstrukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden. Sich möglicher Risikofaktoren in der eigenen Einrichtung bewusst zu sein und regelmäßig zu überprüfen, ob Gefahrenpotentiale sich verändert haben, ist eine wichtige Aufgabe der jeweiligen Leitung bzw. der Schutzfachkraft. Darüber hinaus trägt die Geschäftsführung die grundsätzliche Sorge dafür, dass das Thema Kinderschutz/Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in allen Einrichtungen und der Geschäftsstelle stetig thematisiert wird.

Die Risikoanalyse des KiTa Zweckverbandes wurde in zwei Bereiche unterteilt:

1. Perspektive der Kindertageseinrichtungen
2. Perspektive der Geschäftsstelle

Jede Einrichtung hat für seinen Bereich eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzauftrages erforderlich sind.

Sind Antworten auf die oben aufgeführten Fragen gemeinsam gefunden worden, werden die einrichtungsspezifischen positiven Schutzfaktoren ebenso festgehalten wie die Gefahrenmomente und die noch zu entwickelnden oder anzupassenden Präventionsmaßnahmen und -konzepte, Notfallpläne oder strukturelle Veränderungen, die noch vorzunehmen sind.

3. Persönliche Eignung

(gem. § 4 PräVO)

Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Aus diesem Grund stellt der KiTa Zweckverband nur Mitarbeitende ein, die neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz für den jeweiligen Arbeitsbereich auch die nötige persönliche Eignung besitzen. Diese Eignung wird bereits im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-) Gesprächen thematisiert. Folgende Punkte werden dabei angesprochen:

- Vorstellung Leitbild, Qualitäts-/Organisationshandbuch, Institutionelles Schutzkonzept und ggf. pädagogisches Konzept
- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessener und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Mitarbeitenden und Dritten
- Kommunikationsregeln und -strukturen (Transparenz, Partizipation etc.)
- Verpflichtung zu regelmäßigen Schulungen gemäß der Präventionsordnung

3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

(gem. § 5 PräVO)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Umsetzung der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist im KiTa Zweckverband in einem verbindlichen Verfahren geregelt und steht im QM-System zur Verfügung. Dabei übernimmt die Personalabteilung die Erinnerung und Einhaltung der Frist aller haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Für alle Ehrenamtlichen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ohne Arbeitsvertrag liegt die Sorge der Fristwahrung bei der jeweiligen Bereichs- oder Einrichtungsleitung.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 2), die einmalig vorzulegen ist. Nach einer ersten Pflichtschulung unterschreiben alle Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind und darüber hinaus auch keine Verurteilung für strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht vorliegt. Des Weiteren wird bestätigt, dass wegen der zuvor bezeichneten Straftaten bzw. strafbaren sexualbezogenen Handlungen, keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie bzw. ihn eingeleitet worden ist. Zusätzlich verpflichtet sich jede und jeder Mitarbeitende, der oder dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen, wenn diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn eingeleitet wird.

Die Umsetzung der Selbstauskunftserklärung und die damit verbundenen Schulungen sind ebenfalls geregelt und einschließlich der Dokumente und Prozessbeschreibungen im QM-System eingestellt. Dabei wird insbesondere der vorgeschriebene Datenschutz gewahrt. Der KiTa Zweckverband hat zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und gemäß des § 72a SGB VIII Vereinbarungen zum Kinderschutz mit allen Kommunen getroffen.

4. Verhaltenskodex

(gem. § 6 PräVO)

Schon im Leitbild des KiTa Zweckverbandes wird deutlich, dass wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat. Aus diesem Grund zeichnen sich katholische Einrichtungen im Besonderen durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung aus. In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Mädchen, Jungen oder junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren, weil diese verheerenden Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann.

Eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt gehört zum Profil jeder und jedes Mitarbeitenden in den Einrichtungen des KiTa Zweckverbandes und verpflichtet in besonderer Weise die Kindertageseinrichtungen, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist die gemeinsame Basis und soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, damit Grenzverletzungen vermieden werden können. Alle beruflichen Mitarbeitenden, Praktikanten und ehrenamtlich tätigen Personen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift dem Verhaltenskodex. Das jeweils dazugehörige Formblatt befindet sich im Anhang (Anlage 3). Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie für die Aufnahme eines Praktikums oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wird zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung aufbewahrt.

Da die Erfahrungen zeigen, dass Machtmissbrauch und (sexualisierte) Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttätigkeiten insbesondere dort auftreten, wo keine offene Kommunikationsstruktur herrscht, ist festgeschrieben, dass jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch die Leitung der Einrichtung oder des Bereiches gemeldet, dokumentiert und in einem Fachteam diskutiert wird.

5. Beschwerdewege

(gem. § 7 PräVO)

Das Beschwerdemanagement ist innerhalb des KiTa Zweckverbandes fest verankert. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde die Beschwerdekultur des Verbandes reflektiert und festgeschrieben (siehe Broschüre „Beschwerdemanagement“).

Ziel des Beschwerdemanagements ist es, für die Geschäftsstelle und für die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Verfahren zu bieten, das allen Mitarbeitenden und Kunden Sicherheit gibt.

„[...] Insbesondere Beschwerden von Kindern, deren Recht auf Teilhabe und die Möglichkeit zur Beschwerde gemäß §§ 8, 45 SGB VIII gesetzlich festgeschrieben sind, gilt es zu berücksichtigen. Die Wahrung und Stärkung der Kinderrechte ist darüber hinaus ein besonderes Anliegen des KiTa Zweckverbandes. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder, ihre Eltern sowie andere Beteiligte äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Kindertageseinrichtungen und unseres Verbandes.

Mit der entsprechend notwendigen Haltung werden Beschwerden im KiTa Zweckverband entgegengenommen und bearbeitet.

Um dieser professionellen, effizienten und einheitlichen Bearbeitung von Beschwerden (aller Art) Sorge zu tragen, [...] wurden Leitlinien beschlossen und folgende Punkte verbindlich festgeschrieben:

- *Ziel des Beschwerdemanagements
(Was ist eine Beschwerde? Wozu ein einheitliches Beschwerdemanagement?)*

- *Verbreitung des Beschwerdemanagements (Verbreitung, Zugänglichkeit)*
- *Beschwerdewege und Bearbeitungen (Beschwerdeannahme; Beschwerdewege und -instanzen; Dokumentation der Beschwerde; Rückmeldung)*

Sollte es zu einer Beschwerde bzw. einem Vorfall kommen, ist somit sichergestellt, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung und Aufarbeitung ergriffen werden.

(Quelle: Broschüre „Beschwerdemanagement im Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“)

6. Qualitätsmanagement

(gem. § 8 Prävo)

Der KiTa Zweckverband hat ein ausführliches Verfahren zur Umsetzung und Einhaltung der Präventionsordnung des Bistums Essen. Dazu gehören ausführliche und umfassende Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sowie die notwendigen Dokumente. Das Verfahren ist im Qualitätsmanagementsystem des KiTa Zweckverbandes festgeschrieben und unterliegt in diesem Kontext einer kontinuierlichen Evaluation. Die Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und aller Verfahren im Kontext des Kinderschutzes ist somit sichergestellt. In regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen wird darauf geachtet, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung und in der Geschäftsstelle präsent bleibt und bei festgestelltem Veränderungsbedarf das Schutzkonzept entsprechend angepasst wird. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schutzfachkraft und Präventionsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

7. Aus- und Fortbildung

(gem. § 9 Prävo)

Bereits bei der Einstellung wird das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ mit dem Mitarbeitenden thematisiert. Je nach Bereich wird unterschieden, in welchem Umfang die Mitarbeitenden geschult werden müssen.

Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zum anvertrauten Kind, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Grundsätzlich gilt: Je intensiver und mittelbarer der Kontakt ist, desto umfänglicher ist die Schulung der Personengruppe.

In den Schulungen geht es um Wissensvermittlung aber auch um Sensibilisierung und Erlangung von Handlungssicherheit und die eigene Haltung.

Da die Kindertageseinrichtungen eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages tragen, ist das Schulungskonzept für diesen Bereich besonders komplex aufgestellt. Ein zusätzlicher Schwerpunkt bei den jährlichen Schulungen der pädagogischen Mitarbeitenden ist das Verfahren im Rahmen von Kindeswohlgefährdung.

Einzelheiten regelt das Schulungskonzept in Anlage 5

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen

(gem. § 10 PräVO)

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz ab und besagt, dass primär die Eltern/Sorgeberechtigten für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tragen in diesem Zusammenhang eine Mitverantwortung.

Gemäß unserem Auftrag bildet die Unterstützung von Familien mit Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen den Schwerpunkt unseres beruflichen Handelns. Wir begegnen jedem mit Offenheit, Wertschätzung und Toleranz. Wichtig ist, dass wir dabei ein Teil eines großen Gesamtverbandes sind, der ebenso vielfältig in seinen Aufgaben und fachlichen Professionen ist.

Die vielen Fachleute im Bereich Kinderschutz und Prävention tragen dafür Sorge, dass die Thematik inhaltlich und methodisch umgesetzt und eingehalten wird. Einmal im Jahr findet dazu ein Fachtag auf Verbandsebene statt, indem die Thematik Kinderschutz bearbeitet wird. Verantwortlich ist dafür die Schutzfachkraft des Verbandes in Kooperation mit der Abteilung Fortbildung.

Speziell in unseren Kindertageseinrichtungen steht die Stärkung der Kinder durch Partizipation im Fokus der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Dabei wird die entsprechende Qualifikation der Mitarbeitenden in den Mittelpunkt gestellt. Durch die Beteiligung lernen die Kinder ihre Selbstwirksamkeit kennen und lernen, Mitverantwortung zu tragen.

Im Rahmen der Umsetzung von Partizipation von Kindern partizipiert der gesamte KiTa Zweckverband. Nicht nur die Kleinsten sollen sprachfähig und selbstbewusst

gemacht werden sondern alle Mitarbeitenden und Besucher unserer Häuser und der Geschäftsstelle sollen Wertschätzung und Vertrauen erleben.

8.1 Partizipation von Kindern

Bedeutung von Partizipation

Eines der vorrangigen Ziele frühkindlicher Bildung und Betreuung ist es, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen und sie bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, einzubeziehen. Die Beteiligung von Kindern im Sinne von Partizipation bedeutet Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Dabei soll auch den Jüngsten die Gelegenheit gegeben werden, in die Planung und Entscheidungen von sie betreffenden Angelegenheiten involviert zu sein und bei auftretenden Problemen oder offenen Fragen gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Voraussetzung dafür sind eine auf Vertrauen basierende Partnerschaft und der Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen.

Partizipation soll Kinder stärken und die Entwicklung ihrer Individualität fördern. Ihnen soll das Gefühl gegeben werden, dass ihre Meinungen zählen und dass sie wichtige Personen im Gemeinschaftsgefüge sind.

Partizipation in der Kindertagesstätte wird oftmals als „Kinderstube der Demokratie“ verstanden, denn erstmalig wird Demokratie in einer großen Gruppe erlebt und mitgetragen.

Relevanz für den Kinderschutz

Für den Kinderschutz stellt die Partizipation einen elementaren Baustein dar. Sie ist darauf ausgelegt, dass Kinder sprachfähig werden. Bedürfnisse sollen nicht nur wahrgenommen, sondern auch artikuliert werden können. Nur dann kann ein Kind von schwierigen Gegebenheiten berichten und zur rechten Zeit „Nein!“ sagen, wenn es die Situation verlangt.

Im Rahmen der Prävention tragen unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung bei. Kinder sollen beispielsweise unterstützt werden, Selbstachtung zu entwickeln, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zuzulassen und die eigenen Interessen nicht nur zu äußern, sondern auch gegenüber anderen durchzusetzen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Sprachkompetenz sowie körperliche Präsenz.

Umsetzung in unseren Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen des KiTa Zweckverbandes spielt die Partizipation eine wichtige Rolle. Die altersgerechte Mit- und Selbstbestimmung der Kinder wird auf vielfältige Weise realisiert. Häufig gibt es in den Einrichtungen Kinderkonferenzen oder -Parlamente, in denen die Mädchen und Jungen Themen einbringen und diskutieren können. Dies betrifft in der Regel Entscheidungen zur Gestaltung des gemeinsamen Gruppenalltags.

Alltagsintegrierte Projekte zu Themen wie „Mein Körper gehört mir“ oder „Starke Eltern – starke Kinder“ sorgen für weitere Möglichkeiten der Implementierung. In diesem Zusammenhang sind Rollenspiele beliebte Mittel, um sich in unterschiedliche Situationen hineinzudenken und verschiedene Perspektiven einzunehmen.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von den und über die Kinder. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen — diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Jede Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg. Sie wird in ganz unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinderkonferenz oder Kinderparlament, in Form einer „Hausordnung“ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis.

Beteiligung und Selbstbestimmung bedeuten nicht, dass alles erlaubt ist. Es gibt klare Rahmenbedingungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen, in welchem Bereichen Beteiligung möglich ist. Grenzen sehen wir immer bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder durch ihre Entscheidungen. Deshalb achten wir darauf, an welcher Stelle die Kinder mitentscheiden können und an welcher Stelle sie mit einer Entscheidung überfordert wären. Grundsätzlich ist es uns aber ein Anliegen, dass die Kinder auch im Rahmen der Selbstbestimmung Herausforderungen erfahren. Nur so haben sie die Möglichkeit, im geschützten Bereich die Erfahrung zu machen, sich in unsicheren und schwierigen Situationen zu erfahren und Entscheidungen treffen zu müssen.

Anlage 1 – Risikoanalyse – Fragenkatalog für Kindertageseinrichtungen

Alle Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Essen sind Orte, die eine Bereicherung darstellen und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsbildung unterstützen sollen. Sie treffen dort auf haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen und eine gemeinsame Verantwortung tragen. Deshalb wird empfohlen, dass jede Einrichtung bei der Erstellung der Risikoanalyse alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die Gebietsleitung, die Eltern und altersgerecht aufbereitet die Kinder adäquat mit einbindet.

Zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen mit den folgenden Fragen auseinander:

- Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Altersstruktur, Besonderheiten)
- Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind tätig?
- Gibt es in unserem pädagogischen Konzept klare Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? / Gibt es schon festgeschriebene Präventionsansätze? / Liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor? (Bsp. Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen? Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?)
- Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz? / Was ist schon gut geregelt?
- Was könnte noch verbessert werden? / Worüber müssen wir uns noch verständigen?
- Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Wo sehen wir Gefährdungsmomente?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden? / Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?
- Finden Übernachtungs-/Schlafsituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich? / Geschehen diese in Einzelbetreuung?
- Gibt es überprüfbare Regeln und Verfahren im Umgang mit Körperpflege bzw. bei der Unterstützung der Körperpflege?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen / an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?
- Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker, Lieferanten, externe Fachkräfte)
- Werden Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?
- Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

- Wie einsehbar sind Räumlichkeiten? / Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller oder Dachböden)?
- Gibt es im Außenbereich Bereiche, die sehr schwer einsehbar sind? Ist das Grundstück von außen einsehbar? Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume? Wenn ja, wie und durch wen werden sie genutzt?
- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? / Sind Zuständigkeiten klar geregelt? (z.B.: Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeitenden, sowie Trägervertreter und deren Aufgaben sichtbar macht?)
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? / Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt? / An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung? / Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung und des Verbandes Kritik zu üben?
- Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet? / Kann über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden? / Gibt es die Möglichkeit zur kollegialen Beratung?
- Wie werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte über Maßnahmen zum Kinderschutz informiert? / Wie werden Kinder mit einbezogen?
- Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk / Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. für die Besucher/-innen untereinander in der Einrichtung? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?

Risikoanalyse – Fragenkatalog für die Geschäftsstelle

Die Risikoanalyse der Geschäftsstelle hat das Ziel, das Thema Prävention gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei allen Mitarbeitenden in Fokus zu holen. Dadurch soll eine breite Akzeptanz und Unterstützung des Themas erreicht werden, denn der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag der Organisation umgesetzt werden.

Zur Erstellung einer Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mit den folgenden Fragen auseinander:

- Welche Personen oder Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefehlener zuständig? / Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert? / Wissen alle,

wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?

- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle oder von Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten) / Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen der Schutzbefohlenen organisiert?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet? / Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer oder seiner Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? / Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- In welchen Situationen entsteht ein 1:1 Kontakt? / In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- An welchen Orten oder in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Wie ist der Führungsstil? / Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? / Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? / Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz von Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?
- Gibt es eine Fehlerkultur? / Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Schutzbefohlenen? / An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? / Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? / Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?
- Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation? / Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Woran nehmen SIE wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

Anlage 2 – Mitgeltende Unterlagen zum Institutionellen Schutzkonzept

- Anlage 2 – Selbstauskunftserklärung 1.7.21
- Anlage 3 – Verhaltenskodex
- Anlage 4 - 4.3.4.7 Arbeitsschritte in der Geschäftsstelle des KiTa Zweckverbands zur Verfahrensordnung für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und sexuellen Missbrauch in den KiTas
- Anlage 5 - Schulungskonzept
- Anlage 6 - Informationsblatt für externe Personen in pädagogischer Ausbildung im Rahmen des Schulungskonzeptes ISK
- Anlage 7 – Informationsblatt für externe Personen im Rahmen des Schulungskonzeptes ISK